

1. Änderungssatzung 2025, eingefügt in Lesefassung Verbandssatzung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Aufgrund der §§ 6, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), und der §§ 8, 9 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.05.2025 die 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 29410 Salzwedel, Schäferstegel 56.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel“.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Der Verband umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder in der Form, in der sie im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Verbandes

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:
 1. Die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser versorgen.
 2. Das gesamte im Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser, einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers zu beseitigen.
 3. Die Beseitigung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes. Der Verband betreibt aber öffentliche Mischwasserkanäle, welche bereits vor der Verbandsgründung errichtet und betrieben wurden. Im Bereich der vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanäle übernimmt der Verband auch das eingeleitete Niederschlagswasser, bis zum Zeitpunkt der Ablösung eines Mischwasserkanals.
 4. Die zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen zu errichten und vorzuhalten.
- (2) Der Verband beschließt zur Regelung der ihm übertragenen Aufgaben den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen.
- (3) Der Verband kann für Gemeinden oder Dritte außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen soweit diese mindestens kostendeckend betrieben werden. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet sein.
- (4) Der Verband regelt den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die Erhebung von

Gebühren, Beiträgen und Entgelten in besonderer Satzung. Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sind durch Satzung zu treffen. Er kann den Bereich der Gebühren und Beitragsrechnung auch privatrechtlich gestalten.

- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5 Bildung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied entsendet entsprechend der zu vertretenden Einwohner je angefangene 6000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den kommunalen Gebietskörperschaften für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt und dem Verband schriftlich benannt.
- (3) Die Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der Einwohner, für die der Verband Aufgaben wahrnimmt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31.12. des vorletzten Jahres zum Zeitpunkt der Konstituierung der Verbandsversammlung ermittelt hat. Während der Dauer des Bestehens der Verbandsversammlung bleibt die Stimmenanzahl unverändert. Je angefangene 100 Einwohner ergibt sich eine Stimme. Jede Mitgliedsgemeinde erhält mindestens eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Verändern sich die Einwohnerzahlen einer Mitgliedsgemeinde aufgrund von Eingemeindungen oder kommt es zur Neubildung von Gemeinden, richtet sich die Einwohnerzahl für die Ermittlung der Anzahl der Vertreter und der Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Einwohnerzahl für die der Verband Aufgaben wahrnimmt.
- (5) Die Übertragbarkeit des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes ist möglich.
- (6) Scheidet ein Vertreter der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit durch die entsendende Kommune eine Nachwahl erfolgen.
- (7) Die Amtszeit der Verbandsversammlung endet mit der Konstituierung der neuen Verbandsversammlung.
- (8) In ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Berufung seines Stellvertreters

2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes
 3. Erlass, Änderung, Ergänzung von Geschäftsbedingungen und Entgeltregelungen für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben, Festsetzung von Entgelten für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 4. den Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan, Investitionsprogramm, Stellenübersicht und Finanzplanung
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.
 7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Wert von 250.000 € überschreiten
 8. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung der dem Verbandszweck dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie die mögliche Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen
 9. Verträge des Verbandes mit Vertretern der Verbandsversammlung, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund förmlicher Ausschreibungen oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 50.000 € nicht übersteigt
 10. der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen soweit sie einen Betrag von 50.000 € überschreiten
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung
 12. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers
 13. den Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, den Ausschluss und den Austritt von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes
 14. die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht
 15. die Übernahme von Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes mit Ausnahme von Dienstleistungen
 16. Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung, des Wappens und des Dienstsiegels
 17. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes an Dritte
 18. die Aufnahme von Krediten soweit der Vermögenswert von 2.000.000 € überschritten wird
 19. die Umschuldung von Krediten soweit der Vermögenswert von 5.000.000 € überschritten wird.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
- (4) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Verbandsversammlung wird bei Bedarf, vorzugsweise jedoch viermal im Jahr einberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder alle Stimmen anwesend sind und niemand eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung ist spätestens 4 Monate nach erfolgter Wahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen dies erfordern. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Interesse oder berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen. Die Vertreter der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Verbandsgeschäftsführer von der Schweigepflicht entbindet oder die Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht sind.
- (4) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit Gesetze oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Stimmen gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (3) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 9 Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Bestimmungen des § 58 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden entsprechende Anwendung. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorsitzender Verbandsversammlung

Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen

§ 11 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig. Er ist Bediensteter des Verbandes und wird mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt.
- (2) Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Verbandes mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 50.000 €
 2. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, soweit deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt oder soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 3. der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und der Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswert 50.000 € nicht übersteigt
 4. Vergaben nach VOB oder UVGO, deren Vermögenswert 1.000.000 € nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte nach § 11 Abs. 4 Ziff. 2.
 5. Die Einstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten (mit Ausnahme des Verbandsgeschäftsführers).
 6. Die Aufnahme von Krediten bis zu einem Wertumfang in Höhe von 2.000.000 €
 7. Die Umschuldung von Krediten bis zu einem Vermögenswert von 5.000.000 €.
- (5) In dringenden Angelegenheiten des Verbandes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung.

Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Beratung bei diesem Beschluss und hält der Verbandsgeschäftsführer auch den neuen Beschluss für gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer seine Widerspruchspflicht gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den Verband entsprechend
- (2) Der Verband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.

§ 13 Verbandsumlage

- (1) Der Verband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlage die Aufwendungen nicht decken.
- (2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zugunsten einzelner Mitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabewahrnehmung einzelner Mitglieder besondere Vorteile vermittelt, kann der Verband auch von den einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.
- (3) Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

§ 14 Prüfung und Aufsicht des Verbandes

- (1) Die örtliche Prüfung des Verbandes wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreis Salzwedel durchgeführt.
- (2) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch Vertrag mit den Mitgliedsgemeinden. Das Vermögen und die Schulden werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend

dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.

- (4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 16

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

- (1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahre nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

§ 17

Austritt

- (1) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.
- (2) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.
- (4) Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 18

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie sind die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die ehrenamtliche Tätigkeit anzuwenden.
- (2) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich Tätigen sind entsprechend § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in einer Satzung zu regeln.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht. Satzungen können im Dienstgebäude des VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel während der Dienstzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Bekannt gemachte Satzungen werden im Internet unter www.vkwa-salzwedel.de zugänglich gemacht
- (2) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an 7 Tagen im Dienstgebäude des VKWA Salzwedel

Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Volksstimme, Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und in der Altmarkzeitung, Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel.
- (4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes, der Dienstzeiten und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen werden in dieser Satzung verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Salzwedel, 09.05.2025

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer